

**Zweite Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.10.2016  
(2. Änderungsverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185), wird verordnet:

§ 1

Das als Anlage der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

<b>Verzeichnis bisher</b>	<b>Verzeichnis neu</b>	<b>Wortlaut neu</b>	<b>Gebühr</b>
<b>31</b>	unverändert	<b>Produktbereich Soziale Hilfen</b>	
<b>31.40</b>	unverändert	<b>Soziale Einrichtungen</b>	
31.40.1	unverändert	Monatliche Wohnheimgebühren GU / ÜWH	
31.40.1.a	unverändert	Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	250,- €
31.40.1.b	unverändert	Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	125,- €
31.40.1.c	unverändert	Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	750,- €
31.40.1.d	unverändert	Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	500,- €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Sigmaringen, den 12.09.2019

gez. Stefanie Bürkle

Landrätin

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.10.2016 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 12.09.2019, gültig ab 01.10.2019

<b>Gebührenverzeichnis:</b>			
<b>I.</b>		<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1		Allgemeine Gebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben.	10,- € bis 10.000,- €
2		Zurücknahme eines Antrags	
	a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	25% der jeweils zu erhebenden Gebühr; mind. 10,- €
	b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	50% der jeweils zu erhebenden Gebühr; mind. 20,- €
3		Ablehnung eines Antrags	
	a	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
	b	aus anderen Gründen	Stundensatz nach Ziffer I.9, sofern bei jeweiliger Produktgruppe nicht anders ausgewiesen
4		Auslagen werden gesondert berechnet, soweit sie das übliche Maß übersteigen.	
5	a	Akteneinsicht in den Räumen des Landratsamts	5,- €
	b	Aktenübersendung	Stundensatz nach Ziffer I.9
6		Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	Stundensatz nach Ziffer I.9, sofern bei jeweiliger Produktgruppe nicht anders ausgewiesen
7		Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	Stundensatz nach Ziffer I.9
8		Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist	10,- € bis 5.000,- €
9		Allgemeiner Stundensatz	
	a	höherer Dienst od. vergleichbar	72,- €
	b	gehobener Dienst od. vergleichbar	57,- €
	c	mittlerer Dienst od. vergleichbar	47,- €
10			
	a	Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird die Gebühr je angefangener Viertelstunde berechnet.	
	b	In Ausnahmefällen kann eine höhere als die im Folgenden genannte Gebühr erhoben werden, wenn dies nach der Bedeutung des Gegenstands oder hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorteils für den Leistungsempfänger besonders gerechtfertigt ist.	
<b>II.</b>		<b>Leistungen nach Produktbereichen</b>	
<b>12</b>		<b>Produktbereich Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>12.20.</b>		<b>Ordnungswesen</b>	
	1.	Stundensatz	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.	Aufsicht über Jagdgenossenschaften: Beratung, Genehmigung von Satzungen, Anerkennung von Hegegemeinschaften	142,- €
	3.	Erteilung v. Jagdscheinen, außer bei berufsmäß. Ausübung d. Jagd	
	a	Jahresjagdschein	45,- €
	b	Dreijahresjagdschein	80,- €

	c	Tages- oder Jugendjagdschein, Jahresjagdschein für Falkner	35,- €
	d	Dreijahresjagdschein für Falkner	45,- €
	e	Zweit- oder Ersatzausfertigung eines Jagdscheins	35,- €
	f	Entziehung bzw. Ablehnung eines Jagdscheins	120,- € bis 500,- €
4.		Bestätigung der vorzeitigen Pachtfähigkeit	23,50 €
5.		Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	35,- €
6.		Anerkennung als Wildtierschützer	35,- €
7.		Ausnahme vom Verbot, aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen	Stundensatz nach Ziffer I.9
8.		Begutachtung/Kontrolle, Nachkontrolle von Revieren und Anlagen	Stundensatz nach Ziffer I.9
9.		Beanstandung v. Jagdpachtverträgen	gebührenfrei
10.		Festlegung Jägernotweg	Stundensatz nach Ziffer I.9
11.		Fischereiwesen	
	a	Eintragung von Fischereirechten	Stundensatz nach Ziffer I.9
	b	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	Stundensatz nach Ziffer I.9
	c	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts	Stundensatz nach Ziffer I.9
	d	Zweifertigung eines Fischereiprüfungszeugnisses	Stundensatz nach Ziffer I.9
	e	Ablehnung, Widerruf, Rücknahme von Fischereirechten	Stundensatz nach Ziffer I.9
12.		Gewerberecht	
	a	Erlaubnisse, Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung der Gewerbeordnung mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
	b	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	250,- € bis 5.000,- €
	c	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	250,- € bis 5.000,- €
	d	Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2GewO zusätzlich zum Stundensatz	100,- €
13.		Kreispolizeibehörde	
	a	Erlaubnisse, Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen im Rahmen des allgemeinen und besonderen Polizeirechts mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
	b	Orden- und Ehrenzeichen, Ausstellung von Bescheinigungen, Ersatzurkunden; Genehmigungen	Stundensatz nach Ziffer I.9
14.		Waffenrecht	
	1	Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Waffen- und Sprengstoffgesetzes soweit nachfolgend keine speziellere Regelung zutrifft	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	Stundensatz nach Ziffer I.9
	3	Stellvertretungserlaubnis nach § 21 a WaffG	Stundensatz nach Ziffer I.9
	4	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	90,- bis 500,- €
	5	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	57,- € bis 300,- €
	6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	Stundensatz nach Ziffer I.9
	7	Regel- und Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 AWaffG	57,- € bis 250,- €
	8	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	43,- € bis 200,- €
	9	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes aus einem Drittstaat oder einem Mitgliedsstaat oder in einen Mitgliedsstaat von Waffenhändler/-hersteller zu Waffenhändler/-hersteller	75,- bis 250,- €
	10	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG - Mitnahme von Waffen/Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland	Stundensatz nach Ziffer I.9
	11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	85,- € bis 400,- €
	12	Änderungen in einer WBK für Sammler (z. B. Sammelthema)	57,- € bis 200,- €
	13	Ausstellung eines Waffenscheins	57,- € bis 500,- €
	14	Ausstellung eines Waffenscheins für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	57,- € bis 250,- €
	15	Ablehnung, Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis und Einziehung von Gegenständen	85,- € bis 500,- €
	16	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	28,- € bis 250,- €
	17	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Gegenstände)	57,- € bis 120,- €
	18	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenverbot)	94,- € bis 300,- €

	19	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG oder Führen von Anscheinswaffen, verbotenen Waffen/ Gegenständen	43,- € bis 100,- €
	20	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	85,- € bis 250,- €
	21	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	57,- €
	22	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Sportschützen, Bewachungsunternehmer etc.), Eintragung Erwerbsberechtigung für Sportschützen, Erwerbsberechtigung für Jäger ab 3. Kurzwaffe	45,- €
	23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	75,- €
	24	Eintragung von Waffen im Wege der Erbfolge in vorhandene Waffenbesitzkarte	40,- €
	25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	35,- €
	26	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) ohne Bedürfnisbestätigung, Eintragung Vereinswaffen, Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte für Waffensammler, Eintragung von Langwaffen bei Jägern (grün), Eintragung des Erwerbs von Wechsel-, Austauschlauf, Wechseltrommel, sonstige wesentliche Teile, Eintragung einer Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	14,- €
	27	Eintragung Erwerbsberechtigung bis 2. Kurzwaffe, Schalldämpfer (Jäger)	28,- €
	28	Beurkundung, Austragungen, sonstige nachträgliche Änderungen (z.B. Änderung Namen, Eintragung Blockierung etc.), zusätzliche Vermerke	12,- €
	29	Ausstellung/Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine, Brauchtumsschützen, Eintragung Erwerbsberechtigung	57,- €
	30	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	47,- €
	31	Eintragung Munitionserwerbsberechtigung in WBK	15,- €
	32	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	57,- €
	33	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	43,- €
	34	Verlängerung eines Waffenscheines	43,- € bis 250,- €
	35	Verlängerung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsgewerbes	43,- € bis 250,- €
	36	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	45,- €
	37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung, Zweitfertigung	25,- €
	38	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40,- €
	39	Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses	25,- €
	40	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 3 WaffG	35,- €
	41	Erlaubnisse, Zustimmungen nach §§ 29-31 WaffG - Verbringen von Schusswaffen/ Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland	25,- bis 200,- €
	42	Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 2 AWaffV	85,- € bis 500,- €
	43	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	43,- €
	44	Austragungen bei der freiwilligen Abgabe von Waffen/Waffenbesitzkarte oder wenn auf diese verzichtet werden (z.B. Erben)	gebührenfrei
	45	Regelmäßige Überprüfungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	gebührenfrei
	46	Überprüfung der gesetzlichen Aufbewahrung	
		a) verdachtsunabhängige Kontrollen	gebührenfrei
		b) Verdachtskontrollen bzw. bei Beanstandungen	47,- € bis 150,- €
15.		Sprengstoffrecht	
	1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2	Untersagung der Fortsetzung eines Betriebs, § 12 Abs. 2 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.9
	3	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	80,- €
	4	Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,- € plus 20,- € pro weiterer Pulversorte/Tätigkeit
	5	Überwachung nach § 30 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.9 plus Sachkosten
	6	Auskunft/Nachschau nach § 31 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.9 plus Sachkosten
	7	Anordnungen nach § 32 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.9 plus Sachkosten

	8	Entgegennahme einer Verlustanzeige und Ungültigkeitserklärung nach § 35 SprengG	47,- € plus Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger
	9	Nichtanerkennung eines Fachkundenachweises, § 29 Abs. 2, 1. Sprengstoffverordnung	50,- €
	10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2, 1. SprengV	40,- €
	11	Ausnahme (Mindestalter) nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,- €
	12	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	30,- €
	13	Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Antragsrücknahme	75 % der Gebühr für Erteilung
	14	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	Stundensatz nach Ziffer I.9
	15	Verlängerung der Geltungsdauer (§§ 20 und 27 SprengG)	55,- €
	16	wesentliche Änderungen in Erlaubnissen (§§ 7, 20, 27 SprengG)	§ 7: 50,- €; §§ 20 und 27: 30,-€
	17	sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw., die im Interesse oder auf Veranlassung des jeweiligen Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	Stundensatz nach Ziffer I.9
	18	Genehmigung eines Lagers nach § 17 Abs. 1 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.9
<b>12.21.</b>		<b>Verkehrswesen</b>	
	1.	Ausgabe einer Plakette nach der 35. BImSchV (Verordnung zur Kennzeichnung der Krafffahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung)	5,- €
<b>12.26.</b>		<b>Veterinärdienst und Verbraucherschutz</b>	
	1.	Tätigkeiten/Kontrollen in Rechtsbereichen der Veterinärüberwachung und der Lebensmittelüberwachung mit/ohne Probenahme in Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht, sofern die Bestimmungen für diese öffentlichen Leistungen die Erhebung von Gebühren vorsehen bzw. nicht in anderen Rechtsnormen speziell geregelt sind mit Ausnahme der folgenden Tatbestände Auslagen werden gesondert erhoben.	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	2.	Begutachtung/Genehmigung/Zulassung/Erlaubnisverfahren auf Antrag für Einrichtungen, Anlagen und Betriebe mit/ohne Protokoll/Bericht, Sachkundeprüfung	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	3.	Anordnung auf Grund von Beanstandungen (außer im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung)	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	4.	Vollziehung und Vollstreckung der Anordnung aufgrund von Beanstandungen	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	5.	Einfache Bescheinigung, Einzeltier-/ Bestandsbescheinigung	10,- €
	6.	Umfangreiche Bescheinigung	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	7.	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme bei Tieren und Waren auf Veranlassung, insbesondere i. R. des Tierverkehrs mit/ohne Bescheinigung bzw. Gesundheitszeugnis	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	8.	Genehmigung/Überwachung von Tiermärkten, Tierbörsen, Viehausstellungen, Heim- und Kleintierschauen	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	9.	Zulassung und Verhaltensprüfung für Kampfhunde und gefährliche Hunde nach PoVOgH	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	10.	Präventionsberatung und Fachvorträge auf Antrag	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	11.	Anfahrt (sofern Tätigkeit gebührenpflichtig), Verzögerungen durch den Verantwortlichen (ohne amtliches Verschulden)	15,- € je angefangene ¼ Stunde
	12.	Für die genannten Tätigkeiten von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auf Antrag des Betriebes bzw. Tierbesitzers erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent	
<b>21</b>		<b>Produktbereich Schulträgeraufgaben</b>	
<b>21.40</b>		<b>Produktgruppe Schülerbezogene Leistungen</b>	
	1.	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	23,50 €

<b>31</b>		<b>Produktbereich Soziale Hilfen</b>	
<b>31.40</b>		<b>Soziale Einrichtungen</b>	
	1.	Monatliche Wohnheimgebühren GU / ÜWH	
		a Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	250,- €
		b Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	125,- €
		c Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	750,- €
		d Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	500,- €
<b>41</b>		<b>Produktbereich Gesundheitsdienste</b>	
<b>41.40</b>		<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>	
	1.	Stundensatz	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.	a Belehrung § 43 IfSG für ehrenamtlich Tätige und Schüler im BVJ	12,50 €
		b Belehrung § 43 IfSG für sonstigen Personenkreis	30,- €
		c Duplikat der Belehrung	12,- €
	3.	Untersuchungen und Gutachten	
		a Befundschein, Zeugnis, Stellungnahme oder Gutachten nach amtsärztlicher körperlicher und/ oder psychiatrischer Untersuchung oder nach Aktenlage	64,- € die erste Std., je weitere angefangene ¼ Std. 16,- €
		b Tätigkeiten gem. Ziffer 41.40.3.a - einfache Sachlage	16,- € je angefangene ¼ Std.
		c Namentl. AIDS-Test Bescheinigung und Blutentnahme	36,- € zzgl. Laborkosten
		d Amtsärztliches Zeugnis mit AIDS-Test	75,50 € zzgl. Laborkosten
		e Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche	24,- €
		f Sichtvermerk auf ärztlichem Attest (Dienstsiegel), Abschrift von amtsärztlichem Zeugnis	7,50 €
		g Lungenröntgenuntersuchung Bereitschaftspolizei	29,50 € zzgl. Auslagen für Röntgenuntersuchung
		h Labor- oder Hauttest zum Ausschluss von Tuberkulose in besonderen Fällen, z.B. Auslandsaufenthalt, inkl. Bescheinigung	16,- € zzgl. Labor- bzw. Materialkosten
	4.	Probeentnahme Badewasser inkl. Fahrtkosten	31,50 € zzgl. Laborkosten
	5.	Probeentnahme Oberflächengewässer inkl. Fahrtkosten	31,50 € zzgl. Laborkosten
	6.	Zusatzproben Trinkwasser	6,- €
	7.	Probeentnahme Trinkwasser inkl. Fahrtkosten	31,50 €
	8.	Mitwirkung in Vaterschaftsverfahren, z.B. Speichelprobenentnahme, Blutentnahme	28,- € zzgl. Laborkosten
	9.	Zweite Leichenschau vor Feuerbestattung	72,- €
	10.	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	31,50 €
<b>52</b>		<b>Produktbereich Bauen und Wohnen</b>	
<b>52.10.</b>		<b>Bauordnung</b>	
	1.	entfällt	
	2.	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	
	2.1.	Erteilung einer Baugenehmigung	
		a bei BK* bis 50.000,- €	7 ‰ der BK*, mind. 100,- €
		b bei BK* bis 300.000,- €	5 ‰ der BK*, mind. 350,- €
		c bei höheren BK*	4 ‰ der BK*, mind. 1.500,- €
		d wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.2.	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
		a Teilbaugenehmigung	1 ‰ der BK*, mind. 90,- €
		b wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.9
		c Erteilung eines Bauvorbescheids	1 ‰ der BK*, mind. 90,- € je Einzelfrage
	2.3.	Erteilung der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	
		a bei BK* bis 50.000,- €	6 ‰ der BK*, mind. 100,- €
		b bei BK* bis 300.000,- €	4 ‰ der BK*, mind. 300,- €
		c bei höheren BK*	3 ‰ der BK*, mind. 1.200,- €
		d wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.9

3.		Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, der Teilbaugenehmigung oder des Bauvorbescheids	¼ der Gebühr nach Nummern 2.1. bis 2.3., mind. 50,- €
4.		Erleichterung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften, einschließlich Befreiungen und Ausnahmen nach EWärmeG und EEWärmeG sowie von Festsetzungen eines Bebauungsplans	je 30,- bis 3.500,- €
5.		Bearbeitung der Baulasterklärung	
	a	Prüfung des Inhalts und Eintragungsverfügung an die Gemeinde	75,- €
	b	Formulierung	50,- €
6.		Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	50,- bis 500,- €
7.		Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	48,50 bis 3.000,- €
8.	a	Bauüberwachung allgemein einschl. Schlussabnahme und Baukontrolle	1 ‰ der BK*, mind. 90,- €
	b	Für nicht erforderliche Baukontrollen auf Anzeige kann eine Gebühr zulasten des Anzeigerstatters erhoben werden.	90,- bis 500,- €
9.		Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	
	a	bei Zelten bis 200 m²	47,- €
	b	bei Zelten bis 750 m²	90,- €
	c	bei Zelten > 750 m²	130,- €
	d	bei sonstigen Anlagen	30,- € bis 250,- €
10.		Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	Stundensatz nach Ziffer I.9
11.		Beratung des Antragsstellers oder Dritter	
	a	Private Bauherren	gebührenfrei
	b	Architekten, Ingenieure, Planungsbüros u. ä., bei einer Dauer von mehr als 30 min.	Stundensatz nach Ziffer I.9
		Die Gebühr wird für die gesamte Dauer der Beratung berechnet.	
12.		Vorbeugender Brandschutz	
	a	Brandverhütungsschau	65,- € / h
13.		Schornsteinfegerwesen	
	a	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	57,- €
	b	Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	45,- €
	c	Verweigerung der regelmäßigen Kehrung, Feuerstättenzweitbescheid	145,- €
	d	Wiederbestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	gebührenfrei
	e	Baurechtliche Verfügung im Schornsteinfegerwesen	142,50 €
	f	Widerruf/ Aufhebung der Bestellung	57 €
	g	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	50% der Gebühr nach Ziffer 52.10.13.a
	h	Anordnungen nach § 24 BlmschG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 1. BlmschV für Kleinf Feuerungsanlagen	142,50 €
		*BK errechnet nach DIN 276 in der derzeit gültigen Fassung, Kostengruppen 300 und 400	
<b>52.30</b>		<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
	1.	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach Anschaffungswert:	
	a	bis 25.000,- €	70,- €
	b	bis 50.000,- €	105,- €
	c	bis 250.000,- €	200,- €
	d	bis 500.000,- €	300,- €
	e	je weitere 500.000,- €	250,- €
<b>54</b>		<b>Produktbereich Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	
<b>54.90</b>		<b>Sonstige Leistungen</b>	
	1.	Straßenrechtliche Befreiungen und Ausnahmen (bei selbständigen Entscheidungen)	120,- € bis 400,- €
	2.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Gebühr nach Sondernutzungsgebührenverordnung

55		<b>Produktbereich Natur- und Landschaftspflege</b>	
55.20.		<b>Gewässerschutz, öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen</b>	
1.		Ist im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen oder schließt die wasserrechtliche Entscheidung andere Zulassungen mit ein, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
2.		Anordnungen, Gestattungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Duldungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), insbesondere Überwachung nach §§ 75 und 78 WG und §§ 100 und 101 WHG, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
3.		Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	500,- € bis 20.000,- €
4.		Genehmigung eines Gewässerausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	230,- € bis 20.000,- €
5.		Planfeststellung von Gewässern (§ 68 WHG), die im Zuge des Kiesabbaus entstehen; Gebühr je ha	3.500,- € bis 4.500,- €
6.		Plangenehmigung von Gewässern (§ 68 Abs. 2 WHG), die im Zuge des Kiesabbaus entstehen; Gebühr je ha	3.500,- € bis 4.500,- €
7.		Änderungen von Planfeststellungen und Plangenehmigungen	285,- € bis 20.000,- €
8.		Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8 und 10 WHG, §28 WG)	110,- € bis 100.000,- €
9.		Wasserrechtliche Bewilligung (§§ 8 und 10 WHG, §28 WG)	570,- € bis 100.000,- €
10.		Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 48 WG) mit Überwachung und Abnahme	
	a	bis 150.000,- € Errichtungskosten	7 v. T. d. Kosten, mind. 200,- €
	b	bis 500.000,- € Errichtungskosten mit Bauüberwachung zusätzlich	5 v. T. d. Kosten 1 v. T. d. Kosten
	c	über 500.000,- € Errichtungskosten mit Bauüberwachung nach §78 WG zusätzlich	4 v. T. d. Kosten 1 v. T. d. Kosten
11.		Benehmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	1 v. T. d. Kosten, mind. 250,- €
12.		Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage nach § 48 Abs. 2 WG	0,5 v. T. der Errichtungskosten, mind. 150,- €
13.		Probenahme von Abwasser (EKVO), je Probenahme	60,- €
14.		Entscheidungen nach § 78 WHG	110,- € bis 5.000,- €
15.		Festsetzung Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG, § 45 WG)	2.000,- € bis 5.000,- €
16.		Freigabe von Erdaufschlüssen nach § 49 WHG, § 43 WG	170,- € bis 800,- €
17.		Feststellung, Anordnung, Widerruf von Altrechten (§15 WG)	500,- € bis 5.000,- €
55.40.		<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
1.		Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
2.		Öffentliche Leistungen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
3.		Anordnungen, Gestattungen, Weitergabe von Umweltdaten, Kontrollen von Maßnahmen verschiedener Art und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
4.		Genehmigung von Auffüllungen mit Ausnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,50 € pro m <sup>3</sup> , mind. 200,- €
5.		Genehmigung von Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,20 € pro m <sup>3</sup> , mind. 100,- €
6.		Befreiungen im Bereich "Boot fahren auf der Donau"	Gebühr pro Boot und Monat 10,50 €
7.		Genehmigung für den Abbau von Kies (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG); Gebühr je ha	3.500,- € bis 4.500,- €
8.		Änderungsentscheidungen im Kiesabbau	500,- € bis 20.000,- €

<b>55.50</b>		<b>Forstwirtschaft</b>	
	1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen, Tätigkeiten und Dienstleistungen, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	Stundensatz nach Ziffer I.9
	3.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	gebührenfrei
	4.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebl. Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	Stundensatz nach Ziffer I.9
	5.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar (§15 Abs. 3 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	6.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	7.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	8.	Genehmigung z. Teilung v. Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWald G)	50,- € bis 200,- €
	9.	Verpflichtung z. Duldung d. Anlage e. Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	10.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	11.	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung ( §37 Abs. 2 LWaldG)	40,- € bis 500,- €
		Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	
	12.	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	13.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	14.	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse (§ 40 Abs. 1 LWaldG)	40,- € bis 200,- €
		Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	
	15.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	16.	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	13,- € je angefangene ¼ Stunde
	17.	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	50,- €
<b>55.51</b>		<b>Landwirtschaft</b>	
	1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach Fachgesetzen, insbesondere dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), dem Düngemittel- und Pflanzenschutzgesetz, sowie entsprechenden Verordnungen, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.	Aufforstungsgenehmigung	60,- bis 500,- €
	3.	Sachkundelehrgang Pflanzenschutz	
		a Lehrgangsgebühr für Anwender	gebührenfrei
		b Prüfungsgebühr für Anwender	56,20 €
		c Lehrgangsgebühr für Abgeber	51,30 €
		d Prüfungsgebühr für Abgeber	56,20 €
	4.	a Ausnahmegenehmigung nach DüV	65,- €
		b Ausnahmegenehmigung nach DüV - Derogationsregelung	230,- €
	5.	a Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutzmittelanwendung	145,- €
		b Ausstellung Sachkundenachweis - Online-Antrag	25,- €
		c Ausstellung Sachkundenachweis - Papier-Antrag	30,- €
		d Ausstellung Sachkundenachweis - Ersatzausweis	20,- €
	6.	Ausnahmegenehmigung nach ErosionsSchV	72,- €
	7.	Ausnahmegenehmigung Grünlandumwandlung nach § 27a LLG	100,- bis 360,- €

56		<b>Produktbereich Umweltschutz</b>	
56.10.		<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
1.	a	Gebühren für öffentliche Leistungen nach den §§ 16 und 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes richten sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften	
	b	Ist im Zusammenhang mit einer bodenschutzrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
2.		Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, auch im Rahmen von behördlichen Mitwirkungsverfahren, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.9
3.		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Ausnahme von Steinbrüchen	
	a	bei Errichtungskosten bis 25.000,- €	7 v.T. d. Kosten, mind. 100,- €
	b	bei Errichtungskosten bis 50.000,- €	6 v.T. d. Kosten, mind. 200,- €
	c	bei Errichtungskosten bis 125.000,- €	5 v.T. d. Kosten, mind. 300,- €
	d	bei Errichtungskosten bis 500.000,- €	4 v.T. d. Kosten, mind. 600,- €
	e	bei Errichtungskosten bis 2.500.000,- €	3 v.T. d. Kosten, mind. 2.000,- €
	f	bei höheren Errichtungskosten	3 v. T. d. Kosten, mind. 7.500,- €
4.		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1, § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme von Steinbrüchen	80 % der Gebühr unter 3.
5.		Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen	75 % der Gebühr unter 3., bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 100,- € - bei öffentl. Bekanntmachung = 100 % der Gebühr unter 3.
6.		Genehmigung von Anlagen / Änderungsgenehmigung nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	2.700,- € bis 4.500,- €
7.		Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr unter 3. bis 4.
8.		Genehmigung mit UVP-Vorprüfung	Gebühr unter 3. bis 6. zzgl. 10%
9.		Genehmigung mit UVP	Gebühr unter 3. bis 6. zzgl. 50%
10.		Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen:	
	a	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage	85 % der Gebühr nach 3. bis 6.
	b	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 3. bis 6.
11.		Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 - 75% der Gebühr nach 3. oder 4.
12.		Anzeige nach § 15 BImSchG	Stundensatz nach Ziffer I.9 mind. 170,00 €
13.		Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach 3. oder 4.
14.		Anzeige nach § 67 Abs.2 BImSchG	gebührenfrei

	Anmerkung zu 3. bis 14.		
		Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.	
		Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
		Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	15.	Lärmmessungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten (im wiederholten Fall)	Stundensatz nach Ziffer I.9
<b>56.20.</b>		<b>Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit</b>	
	1.	Anordnungen, Untersagungen, Feststellungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Ausnahmen nach dem Arbeitsschutz-, Chemikalien-, Fahrpersonalrecht und dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, sofern nicht gesondert geregelt	Stundensatz nach Ziffer I.9
	2.	Beratungen, Überprüfungen (ohne eigenbestimmte Revisionen), externe Stellungnahmen und sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, sofern nicht gesondert geregelt	Stundensatz nach Ziffer I.9
	3.	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (überwachungsbedürftigen Anlagen)	
		a bei Errichtungskosten bis 500.000,- €	4 v.T. d. Kosten, mind. 350,- €
		b bei Errichtungskosten bis 5.000.000,- €	3 v.T. d. Kosten
		c bei Errichtungskosten über 5.000.000,- €	3 v. T. d. Kosten, mind. 15.000,- €
		Anmerkung zu 3.:	
		1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
		2. Erstreckt sich das Vorhaben zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
		3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen	
		für die Erlaubnis zur Errichtung	75% d. vorstehenden Beträge
		für die Erlaubnis zum Betrieb	50% d vorstehenden Beträge
	4.	Ausnahmebewilligungen und feststellende Verwaltungsakte nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und dem Gesetz über die Ladenöffnung in BW	60,- € bis 5.000,- €